



Beiträge zur Blankwaffen- & Heereskunde

www.seitengewehr.de

© Rolf Selzer 2007



Königlich preussische Offizier-Seitengewehre im Reichsheer.

Mit der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 ging der 1. Weltkrieg zu Ende. Fast zwei Millionen deutscher Soldaten mußten nun zurück an ihre Demobilmachungsorte geführt werden, wo spätestens die bisherige - zumeist bei den Kampftruppen noch gute - militärische Ordnung rasch zerbrach. Die alte Armee zerfiel binnen weniger Wochen, die innere und äußere Sicherheit des Reiches sowie der Schutz der Regierung blieb den einzelnen Freikorps überlassen. Dabei handelte es sich zumeist um - aus kaisertreuen Offizieren und Unteroffizieren bestehend - neu aufgestellte Freiwilligenverbände. Heftige Kämpfe dieser sowohl als Grenzschutz im Osten als auch bei der Niederwerfung von kommunistischen Revolutionären der Roten Armee im Inneren eingesetzten Verbände spiegeln das militärische und politische Geschehen dieser Zeit wieder. Anfang 1919 hatte sich die allgemeine Lage soweit entspannt, daß zur Errichtung bzw. Umformung von direkt der Regierung unterstellten Truppen übergegangen werden konnte. Mit Gesetz vom 6. März 1919 wurde die Bildung einer "vorläufigen Reichswehr" veröffentlicht. Die Truppenstärke betrug zu diesem Zeitpunkt ca. 500.000 Mann, bestehend aus Freikorps und angeworbenen Freiwilligenverbänden. Durch die Annahme des Versailler Vertrages wurde die Truppenstärke des Heeres auf 100.000 Mann (incl. 4.000 Offiziere) und die der Marine auf 10.000 Mann (incl. 1.500 Offiziere) beschränkt. In diesem Vertrag war Deutschland u.a. die Ausrüstung mit Luftfahrzeugen aller Art, Panzern und schwerer Artillerie untersagt, die Größe und Stärke der Marine beschnitten und zusätzlich ein direkter Einfluß auf die innere und äußere Gestaltung von Reichsheer und Reichsmarine durch die Siegermächte genommen worden. In diesem Rahmen mußte die nunmehr als „Übergangsheer“ bezeichnete Landstreitmacht zunächst auf eine Friedensstärke von 200.000 Mann (30.09.1919), dann auf 150.000 Mann vermindert und umstrukturiert werden, bis dann am 1. Januar 1921 das endgültige 100.000 Mann Reichsheer festgelegt und bestätigt wurde. Der angesprochene zeitgeschichtliche Bereich kann im Rahmen dieser Abhandlung selbstverständlich nur oberflächlich gestreift werden.

Bei den in den verschiedenen Freikorps und Zeitfreiwilligenverbänden geführten Blankwaffen handelte es sich um die im Fronteinsatz des Weltkrieges geführten Modelle. So sind die unterschiedlichsten Seitengewehre nachweisbar, wobei lange Griffwaffen bei Offizieren oder berittenen Einheiten die Ausnahme sind. Geführt wurden Seitengewehre der Modelle 98/05, 84/98 und k.S. 98. Die Offiziere und Portepéeunteroffiziere legten ebenfalls im und zumeist auch außer Dienst diese Seitengewehre - wengleich mit Portepée - an. Auch im Übergangsheer und später im Reichsheer wurde diese Regelung übernommen. So erging bereits im Januar 1919 aus (bayer. VBL) die folgende Bestimmung: *"Die Seitenwaffe des ganzen Heeres ist gleichmäßig für Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Beamte das kurze Infanterie-Seitengewehr; es wird übergesnallt von den Offizieren und oberen Beamten am Feldkoppel, von den übrigen am Einheitskoppel getragen."* Im Dezember 1920 zog auch Berlin mit einer sinngemäßen Verordnung nach. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch die bayerische Verfügung vom Juni 1919: *„Wer über 25 Jahre (mit Doppelrechnung der Kriegsjahre) gedient hat, darf seine bisherige Seitenwaffe am alten Koppel als Ehrenwaffe weitertragen. Verlichene Ehrenwaffen dürfen*

weitergetragen werden, ebenso mit Genehmigung des Ministeriums für militärische Angelegenheiten ererbte Waffen...". Hierin lag ein Grund, warum viele Offiziere und Portepeeunteroffiziere im Reichsheer weiterhin ihre alten "kaiserlichen" Waffen führten. Der zweite und wichtigere war, die Anzahl der noch im Staats- bzw. im Privatbesitz vorhandenen Offizier-Seitengewehre. Hierbei wurde ebenso auf die angespannte Finanzlage des Deutschen Reiches wie auch auf die der Portepeeträger - und möglicherweise auch deren Geisteshaltung - eingegangen. So wurden am 22. Dezember 1920 im Heeres-Verordnungsblatt (HVBl) die folgenden Angaben zur Bewaffnung des Reichsheeres veröffentlicht:

"XIII. Waffen.

30.a) Die Seitenwaffe des Reichsheeres ist einheitlich für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften aller Waffengattungen das kurze Seitengewehr. Es wird übergeschnallt am Koppel getragen.

b) Zum kleinen Dienst - wenn kein Eintreten in die Front zu erwarten ist - und außer Dienst kann jedoch von allen Offizieren und von den Unteroffizieren vom Feldwebel einschließlich an aufwärts das lange Offizierseitengewehr (Infanterie-Offizierdegen, Artillerie-Offizier-Säbel) mit kleinem Portepee untergeschnallt (einheitlich Trageriemen aus Leder) getragen werden.

c) Fähnriche, Unterwachtmeister, Unteroffiziere und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie können zum Straßenanzug außer Dienst statt des kurzen Seitengewehres den Artilleriesäbel mit Faustriemen am Überschnallkoppel tragen.

d) Verleihene Ehrendegen können bei den gleichen Gelegenheiten und in derselben Weise, wie in Ziffer 30b ausgeführt, weitergetragen werden, ebenso mit Genehmigung des Reichswehrministers ererbte Waffen, die (abgesehen von Inschriften oder Verzierungen an der Klinge oder am Gefäß) von der Probe abweichen."

Ungewöhnlich an der o.g. Verordnung ist schon allein die Tatsache, daß - von höchster Stelle gebilligt - königlich preussische Blankwaffen nicht nur gestattet, sondern auch offiziell ausgegeben waren. Bei den Artillerie- und Kavallerie-Offiziersäbeln dürfte dies auch kein Problem gewesen sein. Völlig anders liegt aber die Interessenlage bei den Infanterie-Offizierdegen. Gemeint ist hiermit nämlich das Modell 89. Um es auf den Punkt zu bringen: In einer Zeit, in der von Seiten der Regierung bewußt auf Zeichen der Monarchie verzichtet wurde, wird völlig unverändert von den Portepeeträgern des Reichsheeres ein Degenmodell mit königlich preussischem Adler im Gefäß und dem Herrschermonogramm als Griffemblem geführt! Die 1918 teilweise brutal durchgeführte Entnobilitierung von Degen durch Abfeilen zu einem einfachen Bügelgefäß und Herausreißen des Griffemblems kommt in diesem späteren Zeitabschnitt nicht mehr vor. Fast alle dem Verfasser bisher bekannt gewordenen I.O.D. M/89 mit Truppenstempel des Reichsheeres sind, nach den oben angesprochenen Gesichtspunkten, auch völlig unverändert! Relativ häufig sind bei den kammermäßigen Offizier-Seitengewehren auch sogenannten "Weltkriegsfertigungen" zu finden. Es handelt sich hierbei um Modelle, bei denen das aus Buntmetall bestehende Gefäß durch eine - zumeist einfachere - brünierte eiserne Form ersetzt wurde. Messing war, schon allein durch die Munitionsfertigung, im Krieg eine Mangelware geworden. Zusätzlich wurde der Griff nicht mehr mit Fischhaut bezogen, sondern blank belassen und statt einer Oberwicklung aus Silberdraht eine solche aus Eisen verwendet. Ausschlaggebend für eine Verwendung gerade dieser Stücke im Reichsheer dürfte weniger ein Form- oder Farbempfinden, als vielmehr ein neueres Herstellungsjahr (meist 1915/16) gewesen sein. Wenn möglich, wurden Waffen als der neuesten Fertigung ausgegeben.

Ein zaghafter Neuanfang wird erst im Jahre 1922 durchgeführt. Im Heeres-Verordnungsblatt Nr. 9 wird die Einführung des sogenannten "Einheits-Säbels" veröffentlicht:

109. Offiziersäbel.

An Stelle des Infanterie-Offizierdegens, des Kavallerie-Offiziersäbels und des Artillerie-Offiziersäbels wird der einheitliche "Offiziersäbel" nach dem mir vorgelegten Muster eingeführt. Die bisherigen Degen bzw. Säbel dürfen aufgetragen werden.

(Rw. Minister v. 17.2.22. Nr. 703/1.22. In. 2 III.)

Dem schloß sich auch die folgende Verordnung im HVBl Nr. 64 an:

786. Eigene Seitenwaffen.

Das Tragen eigener Seitenwaffen kann nach den im H.V.Bl. 1920 S. 1019 Abschnitt XIII für eigene Uniformstücke gegebenen Grundsätzen gestattet werden, wenn die Waffen den Bestimmungen entsprechen, zeichnungsgemäß sind und nicht andere als die nachstehend gestatteten Abweichungen aufweisen.

Als Seitenwaffen kommen in Frage:

A. Offizierdegen oder -säbel:

- 1. Infanterie-Offizierdegen,*
- 2. Kavallerie-Offiziersäbel,*
- 3. Artillerie-Offiziersäbel,*
- 4. der einheitliche Offiziersäbel.*

B. Mannschaftssäbel (ehemaliger Artilleriesäbel).

C. Seitengewehre: 98

- 1. Seitengewehr 05, 84*
- 2. Seitengewehr 98,*

Die bisherigen Offizierdegen und -säbel - A1 bis 3 - können aufgetragen werden. Für Neubeschaffungen ist der mit Erlaß vom 17. Februar 1922 (H.V.Bl. S. 79 Nr. 109) eingeführte einheitliche Offiziersäbel zu wählen.

Zugelassene Abweichungen.

1. Zu A4. Klinge vernickelt. Ziselierungen wie für Ehrensäbel (Schießpreissäbel) vorgesehen und solche früherer Art. Gefäß vergoldet. Lappen an der Parierstange dürfen Wappen, Namenszüge usw. tragen. Das Stoßleder darf aus Tuch, der Griff aus Hartgummi oder Horn gefertigt, die Messingdrahtumwicklung vergoldet sein. Schwarz emailliert Scheiden, auch Chronosscheiden (Vulkanfiber), die leichter sind und keiner Emaillierung bedürfen.

2. Zu B. Klinge und Scheide wie zu A4. Gefäß vernickelt, sonst wie vor. Der Griff darf von Holz mit Zelluloidüberzug oder aus Horn sein.

3. Zu C1 und 2. Klinge, Griff und Parierstange dürfen vernickelt sein. Der Griffkopf darf Wappen, Namenszeichen usw. tragen, die gleichzeitig als Erkennungszeichen des Eigentümers dienen. Griffschalen aus Hartgummi, Horn oder Holz mit Zelluloidüberzug. Scheide schwarz emailliert.

(Rw. Minister - Heer - v.9.12.22. Nr. 621/9.22.In2.)

Dem ist nachzutragen, daß 1923 alle Truppen einheitlich mit dem SG 84/98 ausgerüstet und die Modelle 98/05 aufgebraucht wurden, sowie ein Nachtrag zur Ziffer 3 der o.g. Verordnung: "*Keine oder nur angedeutete Aufpflanzvorrichtung. (H-VBL 1925).*".

Die endgültige Ausmusterung der ehemaligen königlich preussischen Waffen wurde erst viel später vorgenommen. Erst 1929 erfolgte ein Austausch der dienstlich gelieferten kaiserlichen Blankwaffen gegen den sogenannten "Einheits-Säbel". Diese danach im Depot aufbewahrten Waffen teilweise dann 1932 wieder für unbrauchbar gewordenen Stücke als Ersatz ausgegeben.

Die in die Reichswehr übernommenen ehemaligen kaiserlichen Offizier-Seitengewehre (Kammerstücke) wurden, wie auch alle anderen aus dieser Zeit stammenden Waffen, gemäß der 1920 erlassenen "Stempelvorschrift für Handwaffen und M.G. der Reichswehr aus Anlaß der allgemeinen Entwaffnung der Bevölkerung" mit dem Jahr der Übernahme - also 1920 - gestempelt. Die hier ausschnittsweise wiedergegebenen Zeichnungen sind eben dieser Vorschrift entnommen. Hinzu kamen meist noch die - gemäß der "*Vorschrift über die Stempelung und die Bezeichnung von Waffen und Gerät bei der Truppe*" - geschlagenen Truppenstempel, von denen hier aus der 1924er Vorschrift ebenfalls einige Beispiele angeführt werden.

Für ihre freundliche Unterstützung und Bereitstellung von Realstücken sei an dieser Stelle den Herren Joachim Görtz, Reinhard Kornmayer, Dr. Jürgen Kraus, Herbert Reibetanz, Adolf Schlicht, Hans-Rudolf v. Stein und Paul Ulrich Stutte gedankt.

Quellenangaben.

- Adolf Schlicht / Jürgen Kraus, *Die Uniformierung und Ausrüstung des deutschen Reichsheeres 1919-1932, Veröffentlichung des Bayerischen Armeemuseums, Band 4, Ingolstadt 1987.* [Die sachkundigste Veröffentlichung zu Thema!]
- Georg Tessin, *Deutsche Verbände und Truppen 1918-1939, Osnabrück 1974.*
- Ursula v. Gersdorf [Hg], *Stellenbesetzung im Reichsheer vom 16. Mai 1920, 1. Oktober 1920 und 1. Oktober 1921. Osnabrück 1968.*
- General [Georg] Maercker, *Vom Kaiserheer zur Reichswehr, Geschichte des freiwilligen Landesjägerskorps, Leipzig 1922.* [Maercker tritt bereits früher als Autor mit verschiedenen Veröffentlichungen über die Schutztruppe DOA und DSW in Erscheinung. Eine kurzgefaßte Würdigung seiner militärischen Laufbahn erschien im "Mitteilungsblatt des Traditionsverbandes ehemaliger Schutz- und Überseetruppen" Nr. 50/ 1971.]
- Ernst v. Salomon, *Das Buch vom deutschen Freikorpskämpfer, Berlin 1938 und Nachdruck Struckum 1988.*
- *Der Friedensvertrag von Versailles nebst Schlußprotokoll und Rheinlandstatut sowie Mantelnote und deutsche Ausführungsbestimmungen, Berlin o.J. [1925].*
- Adolf Schlicht / John R. Angolia, *Die Deutsche Wehrmacht, Stuttgart 1992.*
- (preuss.) *Armee-Verordnungsblatt (A.V.Bl.) bis 1919 sowie ab 1919 das Heeres-Verordnungsblatt (H-VBL) der jeweiligen Reichswehrstelle, div. Jahrgänge.*
- Joachim Görtz † und Albrecht Wacker; *Handbuch deutscher Waffenstempel auf Militär- und Diensthandwaffen 1871-2000, Herne 2005.*
- Adolf Schlicht / Jürgen Kraus, *Die deutsche Reichswehr, Vienna 2005*



Eine sogenannte „Weltkriegsfertigung“ des preussischen I.O.D. n/A mit brüniertem Eisengefäß. Trotz „1920-Stempel“ sowie einem Truppenstempel der Reichswehr erfolgte keine Entnobilitierung. Das königliche Griffemblem wie auch der Adler blieben unverändert. Bei anderen Exemplaren wurde zwar das Griffemblem entfernt, während der Korb keinerlei Veränderung ausgesetzt war.
 Truppenstempel der 3. Kraftfahr-Abteilung, Stab, Waffe Nr. 3.



Artillerie Offizier-Säbel (A.O.S.) und zwei „Weltkriegsfertigungen“ des Infanterie-Offizier-Degen (I.O.D. n/A) und des Kavallerie-Offizier-Säbels (K.O.S.).



Die "Weltkriegsfertigung" eines preussischen Infanterie-Offizier-Degens (I.O.D.) mit Übernahmestempel von 1920.



Ein preussischer Artillerie-Offizier-Säbel (A.O.S.) mit dem „1920-Stempel“ auf der äußeren Parierstangenseite.



Truppenstempel der 1. Batterie des 5. Artillerie-Regiments mit der Waffe Nr. 4. Abweichend von der Stempelvorschrift wird die Batterie- und Waffen-Nummern als "1.4." nochmals unter der hinteren Parierstange geschlagen.



Ein frühes Exemplar des "Einheits-Säbels" mit dem Truppenstempel vom Zeugamt Spandau mit der Waffen-Nummer 93.



Abnahmejahr (19)28 unter Abnahmestempel.

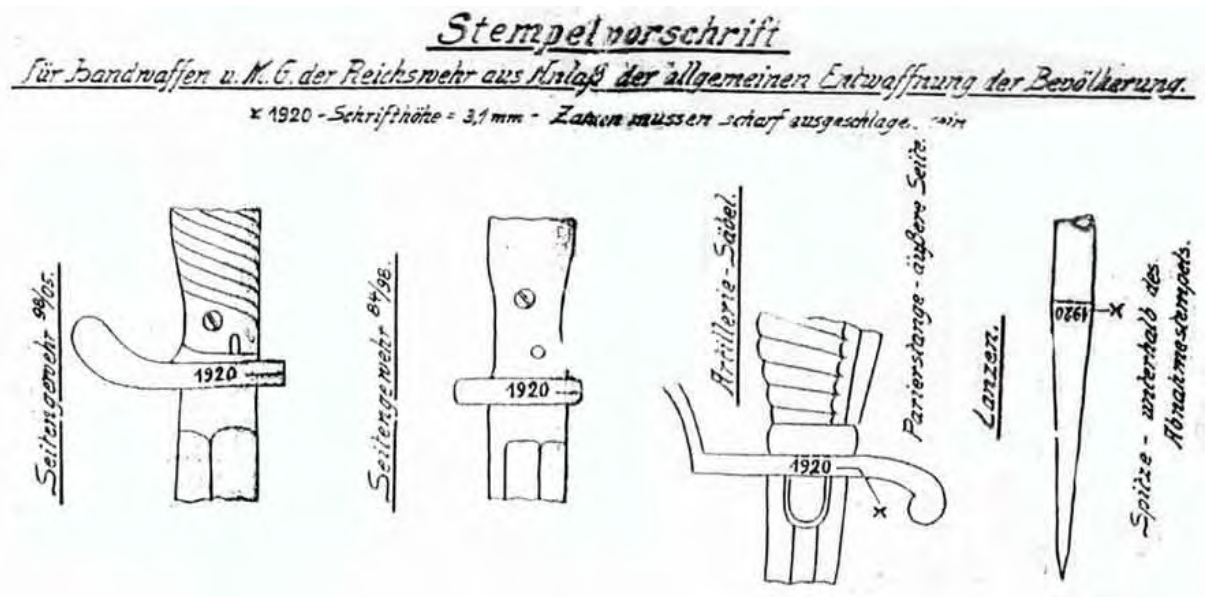


Die Scheide eines preussischen Kavallerie-Offizier-Säbels (K.O.S.), versehen mit dem Stempel der Ausbildungs-Eskadron des 17. (Bayerischen) Reiter-Regiments, Waffe Nr. 10.



Links: Die "Weltkriegsfertigung" des Artillerie- (und S.f.U.?) Offizier-Säbels. Auch dieses Modell wurde bei Artillerie-Regimentern des Reichsheeres geführt.

Rechts: Preussischer K.O.S. mit entferntem Korb. Übrig blieb nur ein einfaches Bügelgefäß. Ob diese Sonderform ebenfalls im Bereich des Reichsheeres geführt wurde, ist bisher nicht belegbar. Fest steht nur, daß eine größere Anzahl dieser Kammerwaffen (!) in dieser Form aptiert wurden.



Die von J. Görtz und R. Kornmayer wieder aufgefundenen Zeichnungen der "1920er Vorschrift".



Die Angaben lassen sich sinngemäß auch auf mecklenburgische, württembergische etc. Waffen übertragen. So wurden auch bei diesem württembergischen IOD die königlichen Attribute, beispielsweise auf der Griffkappe, nicht entfernt.

Erweiterte Fassung des in der Zeitschrift Visier Heft 7/1998 erschienen Beitrags